

**Lesefassung
der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Wustermark (GeschO) vom 24.06.2014
in der Fassung der 1. Änderung vom 19.07.2016,
der 2. Änderung vom 27.02.2018,
der 3. und 4. Änderung vom 13.08.2019,
der 5. Änderung vom 07.12.2021 und
der 6. Änderung vom 24.05.2022**

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionsbezeichnungen oder geschlechtsspezifische Begriffe verwendet werden, gelten diese jeweils gleichermaßen für alle Geschlechter.

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1
Gemeindevertreter

- 1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- 2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden bzw. den Sitzungsdienst der Gemeindeverwaltung spätestens bis 16.00 Uhr des Sitzungstages zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2
Fraktionen
(§ 32 BbgKVerf)

- 1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- 2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3
Vorsitz in der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt. Sind alle gewählten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden auch alle Stellvertreter verhindert, hat die Gemeindevertretung unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder für die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu wählen. Bis zu dieser Wahl nimmt der an Lebensjahren Ältteste, nicht verhinderte Gemeindevertreter, die Aufgabe des Vorsitzenden wahr.

§ 4
Einberufung der Gemeindevertretung
(§ 34 BbgKVerf)

- 1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Hierbei sind sechs Sitzungsrounden im Jahr und eine sitzungsfreie Kalenderwoche zwischen dem letzten vor der Gemeindevertretung tagenden Gremium und der Sitzung der Gemeindevertretung zu berücksichtigen.
- 2) Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. Die regelmäßige Ladungsfrist für die Sitzung der Gemeindevertretung gilt, für planmäßige Sitzungen der Gemeindevertretung, gewahrt, wenn die Ladung am 15. Tag vor der Sitzung zur Post aufgegeben wird. Für die Ladung zu außerplanmäßigen Sitzungen gilt die regelmäßige Ladungsfrist entsprechend der Sätze 1 und 2.
- 3) Der Ladung sind neben der Tagesordnung die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen mit mündlicher oder schriftlicher Zustimmung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung auch nachgereicht werden. Das Mitglied kann auf die Zusendung der Vorlagen in Papierform verzichten. Dieser Verzicht ist gegenüber der Gemeinde Wustermark schriftlich zu erklären und jederzeit widerrufbar. Die Vorlagen kann das Mitglied auf Homepage der Gemeinde abrufen. Bei dem Abruf nichtöffentlicher Vorlagen ist ein passwortgeschützter Bereich zu verwenden. Können Anlagen von Vorlagen aufgrund der Dateigröße oder des -formates nicht auf der Homepage ausgewiesen werden, werden diese Vorlagen zugesandt. Gleiches gilt für Vorlagen, Teile von Vorlagen oder Anlagen, die zwar der öffentlichen Behandlung unterliegen, aber nichtöffentliche Inhalte haben.
- 4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- 5) Die Gemeindevertretung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf getroffen werden müsste.
- 6) Die Gemeinde Wustermark stellt ein Bürger- und Ratsinformationssystem zur Verfügung. Dieses ist auf der Homepage der Gemeinde zu finden. Insofern ein Mitglied eine Erklärung nach Abs. 3 abgibt, kann er diese auch erweitern. Eine Erweiterung, die separat zu der Erklärung nach Abs. 3 zu erfolgen hat, kann beinhalten, dass das Mitglied keinerlei Papiersendungen im Sinne der Ladung und Einberufung von Sitzungen mehr erhält. Eine Erklärung nach Satz 4 ist ebenfalls jederzeit widerrufbar.

§ 5
Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
(§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

Anfragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind bis spätestens 11.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Bürgermeister einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist die Beantwortung wegen des

umfangreichen bzw. komplexen Inhaltes in der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist. Schriftlich gestellte Anfragen der Gemeindevertreter sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu beantworten.

§ 6 Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

- 1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des dritten Tages vor Beginn der Frist des § 4 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung
 1. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter
 2. einer Fraktion, oder
 3. von dem Bürgermeisterdem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- 2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Dieser Beschlussantrag hat schriftlich vor dem Beschluss zur Tagesordnung vorzuliegen und ist an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die Mitglieder der Gemeindevertretung auszureichen.

§ 7 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- 1) Die nach der jeweils geltenden Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark sowie Einwohnerbeteiligungssatzung durchzuführende Einwohnerfragestunde findet im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Diese soll 30 Minuten nicht überschreiten. Im Übrigen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung. Das gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- 2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzung

- 1) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind durch den Bürgermeister gemäß der geltenden Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.
- 2) Die Sitzung ist öffentlich. Weiteres regelt die Hauptsatzung.
- 3) Auf begründeten Antrag können Mitglieder der Gemeindevertretung an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch und organisatorisch möglich ist. Dies gilt nicht für die konstituierende Sitzung. Die Regelungen nach § 34 Abs. 1a BbgKVerf finden insoweit Anwendung.
Für die Erfüllung der erforderlichen technischen Voraussetzungen, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen und die Sicherstellung der

Nichtöffentlichkeit für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat das jeweilige Mitglied der Gemeindevertretung Sorge zu tragen.

Ein entsprechender Antrag ist schriftlich per Post oder per E-Mail spätestens sieben Tage vor der Sitzung, bei unvermeidlicher kurzfristiger Verhinderung, spätestens jedoch bis um 09.00 Uhr am Sitzungstag, über den Sitzungsdienst der Gemeindeverwaltung beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung einzureichen.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über den Antrag, dokumentiert die Entscheidung und informiert unverzüglich den Sitzungsdienst.

- 4) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
Soweit am Tagungsort aus besonderen Gründen keine Zuhörer teilnehmen können und soweit dies organisatorisch und technisch möglich ist, ist zur Wahrung der Öffentlichkeit der Sitzung, die Audio-/Videoübertragung des öffentlichen Teils der Sitzung in einen gesonderten Zuhörerraum zulässig.
Besondere Gründe liegen nicht schon deshalb vor, wenn am Tagungsort die zu erwartende oder tatsächlich Anzahl der Zuhörer die Zahl der vorhandenen Besucherplätze übersteigt.
Die Übertragung in einen gesonderten Zuhörerraum ist keine Bild- und Tonübertragungen oder/und Bild- und Tonaufzeichnungen im Sinne von Abs. 7 bis Abs. 10.
- 5) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Sitzung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- 6) Fachbereichsleiter/Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung können an den Sitzungen als Sachauskunftspersonen im Benehmen mit dem Bürgermeister teilnehmen. Ihnen kann das Wort erteilt werden, wenn es der Erläuterung des Sachverhaltes dient.
- 7) Bild- und Tonübertragungen oder/und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien sind unter Beachtung der ethischen Standards für den Journalismus (Pressekodex des Deutschen Presserats) zulässig, wenn alle teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen und der Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht gestört wird. Der Vorsitzende kann die Anzahl der Medienvertreter im Sitzungsraum beschränken und ihnen bestimmte Bereiche im Sitzungsraum zuweisen, wenn und soweit dies zur ungestörten Sitzungsdurchführung erforderlich ist.
Satz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste und für sonstige Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- 8) Die Bild- und Tonübertragungen oder/und Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, ist nur mit ausdrücklicher, vor Beginn der diesbezüglichen Aufzeichnung oder/und Übertragung durch den Vorsitzenden von der jeweils betroffenen Person einzuholenden Erlaubnis zulässig.
Die erteilte Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.
- 9) Soweit dies organisatorisch und technisch möglich ist, können Einwohner die Sitzungen der Gemeindevertretung nach vorheriger Anmeldung/Registrierung ohne Rederecht mittels Audio-/Videozuschaltung verfolgen.
Die Anmeldung/Registrierung erfolgt beim Sitzungsdienst und muss spätestens 2 Werktage vor der Sitzung beantragt sein.
Die Audio-/Videozuschaltung ist beschränkt auf die Übertragung der Audiodaten der Sitzung und die Visualisierung des Vorsitzenden und/oder eines Präsentationsbildschirmes der Sitzung.

Eine Speicherung/Aufzeichnung der Sitzungsinhalte ist nicht gestattet.

Mit Ausnahme des Sitzungsleiters und des Bürgermeisters bzw. dessen Vertreter kann jeder Sitzungsteilnehmer, ohne Einschränkung des Rederechts, vor dem eigenen Redebeitrag vom Vorsitzenden die Aussetzung der Übertragung für die Dauer des eigenen Redebeitrages verlangen.

- 10) Der Vorsitzende kann alle Bild- und Tonübertragungen oder/und Bild- und Tonaufzeichnungen untersagen, wenn diese den Ablauf und die Ordnung der Sitzung stören. Die Beendigung der Bild- und Tonübertragungen oder/und Bild- und Tonaufzeichnungen ist in der Niederschrift zu vermerken.
- 11) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.

§ 9

Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- 1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er und die beiden Stellvertreter bilden den Vorstand der Gemeindevertretung.
- 2) Ist der Vorsitzende der Gemeindevertretung verhindert oder nicht persönlich am Sitzungsort anwesend, leitet ein am Sitzungsort persönlich anwesender Stellvertreter die Sitzung.
Sind auch die beiden Stellvertreter nicht persönlich vor Ort, wählt die Gemeindevertretung für die Leitung der Sitzung einen zusätzlichen Stellvertreter. Bis zu dieser Wahl leitet der an Lebensjahren älteste, am Sitzungsort persönlich anwesende Gemeindevertreter die Sitzung.
- 3) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt während der Sitzung das Hausrecht aus.
Unmittelbar vor und nach den Sitzungen obliegt das Hausrecht dem Hauptverwaltungsbeamten bzw. den von ihm Beauftragten.
- 4) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- 5) Ist ein Gemeindevertreter dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- 6) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört, zur Ordnung rufen. Ordnungsaufrufe sind in der Niederschrift zu vermerken.
- 7) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen bzw. die weitere Teilnahme per Video untersagen.
- 8) Ein Sitzungsausschluss von Zuhörer, Gemeindebedienstete oder Sachverständige ist nur zulässig, soweit diese durch ihr störendes Verhalten den Sitzungsverlauf beeinträchtigen und ein Abstellen des störenden Verhaltens durch vorherige Maßnahmen des Hausrechts (Ermahnungen und Hinweise) nicht erreicht werden konnte.

- 9) Neben den Regelungen nach § 8 Abs. 5 gilt als störendes Verhalten insbesondere:
- unzulässige Bild- und Tonaufzeichnungen
 - akustische Einwirkungen (Lärm, Zwischenrufe u. ä.)
 - andauernde Beifalls- und Missfallensäußerungen
 - bildliche (z.B. Plakate, Spruchbänder, sonstige Drucke) und verbale Äußerungen mit beleidigenden, hetzenden, verfassungsfeindlichen oder diskriminierenden Inhalten
 - Handgreiflichkeiten

§ 10 Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a. Eröffnung der Sitzung,
- b. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- c. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit (§ 38 BbgKVerf),
- d. Feststellung der öffentlichen Tagesordnung,
- e. Bericht des Bürgermeisters im öffentlichen Teil der Sitzung,
- f. Anfragen an den Bürgermeister im öffentlichen Teil der Sitzung gem. § 5,
- g. Einwohnerfragestunde,
- h. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- i. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- j. Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung,
- k. Bericht des Bürgermeisters im nicht öffentlichen Teil der Sitzung,
- l. Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gem. § 5,
- m. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- n. Schließung der Sitzung.

§ 11 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- 1) Alle Beschlussvorlagen und Einladungen zu den Fachausschüssen werden allen Gemeindevertretern ausgereicht. Sie gelten auch als Vorlage für die Beratung in der Gemeindevertretersitzung, soweit durch die Ausschüsse keine Korrekturen bzw. Ergänzungen erarbeitet worden sind. Diese Empfehlungen der Fachausschüsse werden in der Sitzung der Gemeindevertretung bekanntgegeben und ggf. beschlossen und den Gemeindevertretern als Beschlussvorschlag an die Einladung zur Gemeindevertretersitzung beigelegt.
- 2) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a. durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b. verweisen, oder
 - c. ihre Beratung vertagen.
- 3) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

- 4) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer teilnehmenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- 5) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit kann die Sitzung zu Ende geführt werden. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung.
- 6) Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 12 Redeordnung

- 1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- 2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Dabei sollten die Gemeindevertreter ihr Wortbeiträge auf max. 5 Minuten beschränken. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- 3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 13 Beschlussfähigkeit (§ 38 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungsteilnahme per Video gilt insoweit als Anwesenheit. Sie gilt als beschlussfähig, solange dies nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder oder weniger als drei Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gilt § 38 BbgKVerf.

§ 14 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- 1) Beschlüsse kommen durch Abstimmung oder Wahl zustande. Sofern eine Wahl nicht vorgeschrieben ist, wird abgestimmt.

- 2) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Beschlussantrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a. dem Antrag zustimmen,
 - b. den Antrag ablehnen, oder
 - c. sich der Stimme enthalten.
- 3) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- 4) Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- 5) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung. Die Anträge gem. Satz 1 sind dem Protokollanten in der Sitzung schriftlich zu übergeben.
- 6) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- 7) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 15

Einzelwahl und Gremienwahl

- 1) Die §§ 40, 41 BbgKVerf gelten entsprechend. Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- 2) Soweit ein oder mehrere Mitglieder der Gemeindevertretung per Video an einer Sitzung teilnehmen, ist in dieser Sitzung eine geheime Wahl am Sitzungsort nicht zulässig. Die geheime Wahl erfolgt im Nachgang der jeweiligen Sitzung durch Briefwahl. Hierzu werden die Wahlunterlagen auf dem Postweg an alle stimmberechtigten Mitglieder der Gemeindevertretung übersandt, unabhängig von deren Teilnahme an der vorangegangenen Sitzung. Die Stimmzettel sind in dem ebenfalls übersandten, jeweils gleich aussehenden Briefumschlag, verschlossen an den Sitzungsdienst der Gemeinde Wustermark zurückzusenden. Dort werden die Wahlbriefe verschlossen gesondert aufbewahrt und zu dem vorab festgelegten Termin der Wahlleitung zur Ermittlung des Wahlergebnisses übergeben. Die aus drei Personen bestehende Wahlleitung ist aus der Mitte der Gemeindevertretung bereits in der der Briefwahl vorausgehenden Sitzung zu bilden. Darüber hinaus finden die Bestimmungen zur Zurückweisung von Wahlbriefen sowie die Auslegungsregeln nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechende Anwendung.

- 3) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen am Sitzungsort ist aus der Mitte der Gemeindevertretung eine aus drei Personen bestehende Wahlleitung zu bilden.
- 4) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- 5) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- 6) Die Stimmabgabe am Sitzungsort hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Es ist ein einheitliches Schreibgerät zu verwenden.
- 7) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das von der Wahlleitung festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 16 Niederschrift

- 1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- 2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a. den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b. die Namen der anwesenden, die Namen der per Video teilnehmenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - c. die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d. die Tagesordnung,
 - e. den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h. das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
 - i. bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und
 - j. die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- 3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- 4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens 14 Tage nach ihrer Unterzeichnung den Mitgliedern der Gemeindevertretung auszureichen.
- 5) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn sie nicht binnen 14 Tagen nach der Übersendung schriftlich bei dem Vorsitzenden beanstandet wird. Diese Frist beginnt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post. Wird sie beanstandet und die Beanstandung

nicht durch Erklärung des Schriftführers ausgeräumt, so entscheidet die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung über die Beanstandung. Die aufgrund von Beanstandungen vorzunehmenden Änderungen im Protokoll werden in einem separaten Beiblatt zu der jeweiligen Niederschrift, entsprechend der Regelungen dieses Paragraphen, aufgeführt. Das Beiblatt wird Bestandteil der Niederschrift der Sitzung.

- 6) Die Beschlüsse des öffentlichen Teils oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekanntzumachen

Zweiter Abschnitt **Ausschüsse der Gemeindevertretung (§§ 43 ff. BbgKVerf)**

§ 17 Ausschüsse (§ 43 f. BbgKVerf)

- 1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf ständige oder zeitweise Ausschüsse.
- 2) Folgende ständige Ausschüsse werden gebildet:
 - Ausschuss für Bauen und Wirtschaft (Bauen, Wirtschaft, Ordnung, Sicherheit) / Kurzbezeichnung BA
 - Ausschuss für Bildung und Soziales (Bildung, Frauen, Jugend, Senioren, Kultur, Soziales, Sport, Vereine, Ehrenamt) / Kurzbezeichnung BSA
 - Haushalts- und Finanzausschuss / Kurzbezeichnung FA
 - Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt (Gemeindeentwicklung, Umwelt, Klima, Radverkehr) / Kurzbezeichnung UA
- 3) Die Zahl der Sitze in den Ausschüssen beträgt jeweils sechs.
- 4) Die Gemeindevertretung beruft in jeden Ausschuss sechs sachkundige Einwohner.
- 5) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Regelungen nach § 8 Abs. 3 finden auch für sachkundige Einwohner Anwendung. Darüber hinaus gilt § 8 Abs. 9 mit der Maßgabe, dass mittels Audio-/Videoübertragung zugeschaltete Einwohner im Rahmen der Einwohnerfragestunde nach § 7 ein aktives Fragerecht eingeräumt wird.
- 6) Hinsichtlich des Zugriffes auf die Ausschussvorsitze wird festgelegt, dass Zählgemeinschaften auch beim Verfahren nach § 43 Abs. 5 Satz 1 BbgKVerf als eine einheitliche Fraktion zu behandeln sind.

Dritter Abschnitt § 18 Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)

- 1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

- 2) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf zu einer Sitzung zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die verkürzte Ladungsfrist beträgt gem. § 4 Abs. 4 drei Tage.
- 3) Die Beschlüsse des öffentlichen Teils oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekanntzumachen.

Vierter Abschnitt **Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile**

§ 19

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts Anderes bestimmen.

§ 20

Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

- 1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Auf das Verfahren und Fristen der Ladung finden die Bestimmungen des ersten Abschnittes dieser Geschäftsordnung sinnmäßig Anwendung.
- 2) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des fünften Tages vor Beginn der Frist des § 4 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung
 - a. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates oder
 - b. von dem Bürgermeister und dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- 3) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.
- 4) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

Wustermark, 25.05.2022

gez. Tobias Bank
Vorsitzender der Gemeindevertretung
der Gemeinde Wustermark